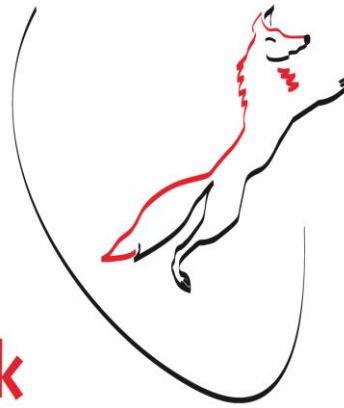


Gemeinde
5070 **Frick**



Musikschulreglement

Stand: 17.11.2025

REGLEMENT DER MUSIKSCHULE FRICK

Der Gemeinderat, gestützt auf die Gemeindeversammlungsbeschlüsse vom 10. Juni 1983 und 6. Dezember 1991, erlässt folgendes Reglement:

Legende: O = gilt für Frick und angeschlossene Gemeinden,
 F = gilt nur für Frick,
 A = gilt nur für angeschlossene Gemeinden.

1. Allgemeines

11 Name, Zweck

O 111 Unter der Bezeichnung „Musikschule Frick“ bietet die Einwohnergemeinde Frick Instrumental-, Gesangs- und Ensembleunterricht für Schüler*innen der Volksschule und Schulentlassene in Ausbildung an.

O 112 Die Musikschule Frick kann im Rahmen der bewilligten Ressourcen auch kostendeckende Kurse für Kinder im Vorschulalter sowie Schulentlassene und Erwachsene anbieten.

O 113 Organisatorisch regelt die Musikschule sowohl den vom Kanton an der Oberstufe als auch den von der Gemeinde ergänzend angebotenen Instrumentalunterricht. Dieses Reglement ordnet allein die kommunalen Belange des Musikunterrichtes.

O 114 Die Aufgabe der Musikschule Frick besteht darin, die Schüler*innen zum Singen und Musizieren und damit zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung zu führen. Der Unterricht soll eine enge Beziehung zur Musik schaffen, die Pflege der Hausmusik anregen und über die Schule hinaus wirksam werden. (Siehe Leitbild)

O 115 Gemeinden im Einzugsbereich der Bezirksschule können sich der Musikschule Frick anschliessen, sofern sie sich mit den für ihre Gemeinde zutreffenden Bestimmungen dieses Reglements einverstanden erklären.

12 Unterstellung

O 121 Die Musikschule untersteht der Führung der Gesamtschulleitung der Schule Frick im Rahmen der einschlägigen Reglemente und der bewilligten finanziellen Mittel.

O 122 Das Organigramm ist im Anhang 1 ersichtlich.

13 Verbandsmitgliedschaft

O 131 Die Musikschule Frick ist Kollektivmitglied des Verbandes Musikschulen Schweiz (VMS) und des Verbandes Aargauer Musikschulen (VAM).

O 132 Die Mitgliedschaft zu weiteren Verbänden bedarf der Zustimmung des Gemeinderats.

14 Anschluss von Gemeinden

A 141 Der Anschluss von Gemeinden an die Musikschule Frick ist nur auf Beginn eines Schuljahres möglich.

A 142 Anschlussgesuche sind bis zum 15. Januar vor Beginn des Schuljahres an den Gemeinderat Frick zu stellen. Dem Gesuch ist ein Auszug aus dem Gemeindeversammlungsprotokoll beizulegen, aus dem hervorgeht, dass die Gemeindeversammlung dem Beitritt zur Musikschule Frick zugestimmt hat.

A 143 Der Beitritt bedarf der Zustimmung des Gemeinderats Frick.

A 144 Eine Gemeinde kann nur auf Ende eines Schuljahres den Austritt aus der Musikschule Frick erklären, sofern deren Gemeindeversammlung diesem Begehren zugestimmt hat. Der Austritt muss dem Gemeinderat Frick bis zum 15. Januar mitgeteilt werden.

A 145 Folgende Gemeinden sind der Musikschule Frick angeschlossen: Böztal, Densbüren, Eiken, Frick, Gipf-Oberfrick, Herznach-Ueken, Oberhof, Oeschgen, Wittnau, Wölflinswil, Zeihen.

2. Leitung

21 Schulleitung Musikschule

O 211 Die Schulleitung Musikschule wird vom Gemeinderat Frick nach den kantonalen Richtlinien für Schulleitungen angestellt. Sie leitet innerhalb des Schulleitungsteams die Musikschule.

O 212 Aufgaben der Schulleitung sind die fachliche und organisatorische sowie die pädagogische und künstlerische Leitung der Musikschule Frick nach Massgabe des Stellenbeschriebs.

O 213 Für die administrativen Arbeiten steht ihr die Administration der Schule Frick zur Verfügung. Das Personal der Administration der Schule Frick wird durch den Gemeinderat Frick angestellt. Die der Musikschule innerhalb der Administration zur Verfügung gestellten Stellenprozente werden durch den Gemeinderat Frick festgelegt.

O 214 Die Schulleitung Musikschule pflegt den Kontakt zu den angeschlossenen Gemeinden über deren Ortsschulleitungen.

22 Ortsschulleitung

A 221 Jede angeschlossene Gemeinde bestimmt eine Ortsschulleitung. Sie wird von ihrer Gemeinde entschädigt.

A 222 Die Gemeinde regelt die Wahl, die Unterstellung und die weiteren erforderlichen personellen Angelegenheiten selbst.

A 223 Die Ortsschulleitung betreut den örtlichen Musikunterricht nach Massgabe des Stellenbeschriebs.

3. Instrumentallehrpersonen

- O 311** Die Anstellung der Instrumentallehrpersonen erfolgt durch den Gemeinderat Frick nach dem kantonalen Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) sowie dem Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (LDLP) und der Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL).
- O 312** Mit jeder Instrumentallehrperson wird je ein Anstellungsvertrag für den kommunalen sowie den kantonalen Teil (Wahlfach Instrumentalunterricht) abgeschlossen. Die beiden Verträge bilden eine nicht trennbare Einheit.
- O 313** Die Pflichten und Rechte der Instrumentallehrpersonen und deren Stellvertretungen sind im Stellenbeschrieb geregelt.
- O 314** Die Versicherungen für den kommunalen Teil erfolgen nach den Bestimmungen der Gemeinde Frick. Die Lehrpersonen sind bei der Pensionskasse Musik und Bildung für die Altersvorsorge versichert.

4. Unterricht

41 Ort

- O 411** Der Unterricht wird in Frick und in den angeschlossenen Gemeinden erteilt.
- A 412** Der Unterricht erfolgt in den angeschlossenen Gemeinden bei einer Mindestzahl von Schüler*innen nach Massgaben der Interessen der Schüler*innen und der Musikschule.
- A 413** Jede der Musikschule angeschlossene Gemeinde stellt für den Unterricht unentgeltlich geeignete Räume, wenn möglich Schulräume, zur Verfügung, für deren Unterhalt sie selbst aufkommt. Ferner stellt sie Instrumente, die nicht zum Unterricht mitgenommen werden können (Klavier, Orff'sche Instrumente usw.) zur Verfügung. Klaviere sind regelmässig auf Kosten der angeschlossenen Gemeinden stimmen zu lassen.
- A 414** Die Ortsschulleitung bestimmt im Einvernehmen mit Der Schulleitung Volksschule die Unterrichtsräumlichkeiten.

42 Pensen

- O 421** Das Schuljahr entspricht demjenigen der Volksschule und umfasst in der Regel 39 Schulwochen. Es gelten die Regelungen über die Ferien und die freien Tage der Schulen von Frick sowie die örtlichen Feiertage der angeschlossenen Gemeinden.
- O 422** Der Instrumentalunterricht findet an schulfreien Halb- oder Ganztagen statt, sofern es sich um Markttage oder Fortbildungstage der Lehrerschaft der Volksschule handelt.
- O 423** Der Unterricht umfasst pro Schuljahr mindestens 36 Lektionen. Vorbehalten bleiben Ziffer 421 und Ziffer 564 dieses Reglements.
- O 424** Die Pensen für jede Instrumentallehrperson und für jedes Instrumentalfach werden semesterweise aufgrund der Schülerzahlen durch die Schulleitung Musikschule festgelegt.

43 Instrumental- und Gesangsunterricht

- O 431** Der Instrumental- und Gesangsunterricht steht grundsätzlich allen Interessierten offen.
- O 432** Die untere Altersgrenze, die zum Besuch der einzelnen Kurse erforderlich ist, wird nach Rücksprache mit den jeweiligen Instrumentalfachgruppen durch Die Schulleitung Musikschule festgesetzt.
- O 433** Über das Angebot entscheidet der Gemeinderat Frick.
- O 434** Bei entsprechender Begabung können Schüler*innen mit Zustimmung der Schulleitung Musikschule ein zweites Instrumentalfach belegen.
- O 435** Der Unterricht besteht in der Regel aus einer Lektion pro Schulwoche. Er beginnt spätestens in der zweiten Schulwoche des Schuljahres. Je nach Instrument wird Gruppen- oder Einzelunterricht angeboten. Die Lektionsdauer sowie Einzelheiten über den Instrumentalunterricht werden auf der Website der Musikschule publiziert.
- O 436** Von der Kostenbeteiligung der Gemeinden profitieren alle in Frick und den angeschlossenen Gemeinden wohnhaften Schüler*innen vom Zeitpunkt des Beginns der Schulpflicht bis zum vollendeten 20. Altersjahr.
- O 437** Gemeinden, die das Angebot beschränken oder erweitern, haben dies der Schulleitung Musikschule bis 15. Januar mitzuteilen. Änderungen treten frühestens auf das neue Schuljahr in Kraft.

44 Ensembleunterricht

- O 441** Mit einem vielfältigen Ensembleangebot fördert die Musikschule Frick das Zusammenspiel. Der Ensembleunterricht ist eine Erweiterung und Ergänzung zum Instrumentalunterricht.

45 Veranstaltungen

- O 451** In Frick und den angeschlossenen Gemeinden werden regelmässig öffentliche Veranstaltungen wie Musizierstunden oder Konzerte durchgeführt. Sie dienen den Schüler*innen zum Üben im öffentlichen Auftreten und geben Einblick in die Tätigkeit der Musikschule.
- O 452** Schüler*innen können zur Mitwirkung an diesen Veranstaltungen verpflichtet werden.

5. Schüler und Eltern

51 Schüleraufnahme

- O 511** Der Eintritt ist in der Regel auf Beginn jedes neuen Semesters möglich.
- O 512** Die Aufnahme der Schüler*innen in die Musikschule Frick ist davon abhängig, ob genügend Instrumentallehrpersonen mit den notwendigen Voraussetzungen für das entsprechende Instrumentalfach, geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung stehen und bei Gruppenunterricht genügend Anmeldungen vorliegen.

- O 513** Die Anmeldung erfolgt über die Administration der Schule Frick (Online-Formular).
- O 514** Anmeldungen sind erst gültig, wenn der Anmeldeprozess vollständig abgeschlossen ist.
- O 515** Anmeldeschluss für das kommende Semester ist jeweils der 31. Mai, respektive der 30. November.

52 Abmeldungen

- O 521** Abmeldungen sind auf Ende jeden Semesters möglich, bei Austritt während des Semesters wird kein Schulgeld zurückerstattet, und die Wohngemeinde kann ihren Kostenanteil zusätzlich in Rechnung stellen (ausgenommen bei Wegzug).
- O 522** Abmeldungen erfolgen über die Instrumentallehrperson an die Administration der Schule Frick.
- O 523** Ohne rechtzeitige und vollständige Abmeldung bleiben Schüler*innen für das folgende Semester angemeldet.
- O 524** Letzte Termine für Abmeldungen auf das jeweils nächste Semester hin sind der 31. Mai, respektive der 30. November.

53 Publikationen

- O 531** Anmelde- und Abmeldetermine werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Frick und auf der Homepage der Musikschule veröffentlicht.
- O 532** Die Veranstaltungen sowie weitere Informationen der Musikschule Frick werden im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht und sind auf der Homepage abrufbar.
- O 533** Die Musikschule Frick hat die Erlaubnis, an öffentlichen Anlässen der Musikschule Frick erstellte Bild- und Tonaufnahmen für eine allfällige Publikation in Druckerzeugnissen und Online-Medien zu verwenden. Die Musikschule Frick sichert zu, dass keine Bild- und Tonaufnahmen verwendet werden, die sich nach pflichtgemäßem Ermessen und gemäss der naheliegenden Erwartung für betroffene Schüler*innen nachteilig auswirken können oder gegen deren Verwendung sich Betroffene ausgesprochen haben.

54 Instrumente und Noten

- O 541** Die tragbaren Instrumente sind von den Eltern anzuschaffen. Die Instrumentallehrpersonen stehen beratend zur Seite.
- O 542** Die Kosten für Notenmaterial und weiteres persönliches Unterrichtsmaterial gehen zu Lasten der Schüler*innen bzw. Eltern.
- O 543** Für Schäden oder Diebstahl an schuleigenen Instrumenten durch Schüler*innen haften die Eltern oder die gesetzlichen Vertreter.

55 Lehrerzuteilung und Stundenplan

- O 551** Die Schulleitung Musikschule teilt die Instrumentallehrpersonen zu.
- O 552** Die Instrumentallehrpersonen erstellen den Stundenplan.
- O 553** So weit möglich werden Wünsche der Eltern um Zuteilung der Schüler*innen zu bestimmten Instrumentallehrpersonen oder Wünsche für die Stundeneinteilung berücksichtigt. In Streitfällen entscheidet bei Ziffer 551 der Gemeinderat Frick, bei Ziffer 552 die Schulleitung Musikschule.

56 Schülerpflichten

- O 561** Die Schüler*innen sind verpflichtet, die belegten Instrumentalfächer gewissenhaft, pünktlich und vorbereitet zu besuchen.
- O 562** Sie haben nach den Anweisungen ihrer Instrumentallehrpersonen regelmässig zu üben.
- O 563** Ist der Besuch des Unterrichts wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht möglich, ist die Instrumentallehrperson rechtzeitig, wenn möglich spätestens am Vorabend zu benachrichtigen. Die Absenz muss durch die Eltern schriftlich entschuldigt werden.
- O 564** Wegen mangelndem Interesse, Nichtbeachtung der Pflichten oder anderer wichtiger Gründe können Schüler*innen nach Rücksprache mit den Eltern auf Antrag der Instrumentallehrperson oder der Schulleitung Musikschule bzw. der Ortsschulleitung durch den Gemeinderat Frick ausgeschlossen werden. Bei Ausschluss besteht kein Rückerstattungsanspruch auf bezahlte Elternbeiträge.

57 Schülerversicherung

- O 571** Die Versicherung gegen Krankheit und Unfall ist Sache der Schüler*innen bzw. deren Eltern. Schülerunfälle, die sich auf dem Schulweg, dem Schulareal oder während des Unterrichts ereignen, sind direkt den privaten Versicherern zu melden.
- O 572** Die Schulunfallversicherung (gem. Verordnung über die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Schulunfallversicherung, SAR 160.511) übernimmt Auslagen, die im Zusammenhang mit dem Unfall stehen, wenn diese durch die obligatorischen Krankenversicherung nicht oder nur teilweise erstattet werden. Weiter gewährt die Unfallversicherung Leistungen im Todes- und Invaliditätsfall.
- A 573** Die angeschlossenen Gemeinden sorgen für die entsprechende Versicherung.

58 Eltern

- O 581** Die Eltern fördern nach Möglichkeit den Musikschulunterricht ihrer Kinder und sorgen dafür, dass die Schüler*innen vorbereitet den Unterricht besuchen.
- O 582** Eltern können in Absprache mit der Instrumentallehrperson den Unterricht ihrer Kinder besuchen.
- O 583** Die Instrumentallehrpersonen pflegen den Kontakt zu den Eltern. Sie können Elternzusammenkünfte organisieren.

59 Schulordnung

- O 591** Die kommunalen Schulordnungen sind einzuhalten.

6. Finanzierung

61 Verwaltung

O 611 Der Finanzverwaltung Frick obliegen das Inkasso der Elternbeiträge der Schüler*innen von Frick, der Beiträge der angeschlossenen Gemeinden, die Besoldung der Instrumentallehrpersonen aufgrund der Angaben der Schulleitung Musikschule und die Abrechnung mit den Versicherungen.

62 Mittelbeschaffung

O 621 Die Musikschule Frick wird finanziert durch:
a) Gemeindebeiträge
b) Elternbeiträge

Die Gemeindebeiträge und die Elternbeiträge betragen je 50% der durch die Lektion verursachten Gesamtkosten.

O 622 Einnahmen aus Veranstaltungen (z.B. freiwillige Kollektengelder) und Spenden fließen in den Musikschulfonds, der von der Finanzverwaltung Frick verwaltet wird. Dieser Fonds steht der Musikschule für spezielle Bedürfnisse (Anschaffung von Instrumenten, Notenmaterial für Ensemblespiel usw.) ausserhalb des jährlichen Voranschlages zur Verfügung.

63 Kosten

O 631 Die Kosten für Instrumentalunterricht und Verwaltung der Musikschule Frick sind zu mindestens einem Drittel von den Gemeinden zu übernehmen.

O 632 Der Ensembleunterricht ist kostenlos.

O 633 Besuchen mehrere Kinder einer Familie den Instrumentalunterricht, so wird auf den subventionierten Betrag folgender Geschwisterrabatt gewährt:

bei 2 Kindern	20%
bei 3 und mehr Kindern	30%.

Für ein Zweitinstrument besteht kein Anspruch auf Geschwisterrabatt. Es besteht kein Anspruch auf Geschwisterrabatt, wenn nur ein kostenloses Angebot des Kanton Aargau in Anspruch genommen wird.

F 634 Bei Wegzug, längerer Krankheit oder Unfall kann die Finanzverwaltung Frick auf Antrag der Schulleitung Musikschule einen Teil des Schulgeldes zurückerstatten.

F 635 Für Schulentlassene in Ausbildung mit Wohnsitz in Frick werden die Kosten für den Unterricht und die Verwaltung der Musikschule je hälftig auf die Eltern und die Gemeinde Frick aufgeteilt.

A 636 Die Kosten für die Schüler*innen der angeschlossenen Gemeinden sind voll durch Gemeindebeiträge zu decken.

A 637 In den angeschlossenen Gemeinden muss der Gemeindeanteil für den Instrumentalunterricht bei Volksschüler*innen ebenfalls mindestens einen Drittel betragen.

O 638 Die Beiträge der angeschlossenen Gemeinden sind so festzulegen, dass ein angemessener Anteil an die Verwaltungskosten eingeschlossen ist.

A 639 Die angeschlossenen Gemeinden haben das Recht, in die Finanzen der Musikschule Frick Einsicht zu nehmen.

F 640 Familien von Frick, für die das Schulgeld eine zu hohe finanzielle Belastung darstellt, kann der Gemeinderat Frick auf Antrag der Schulleitung Musikschule eine Reduktion gewähren.

7. Rechtsmittel

O 711 Gegen Entscheide der Schulleitung Musikschule (z.B. Lehrerzuteilung, Stundenplan, etc.) kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Frick Beschwerde geführt werden.

8. Schlussbestimmungen

81 Reglementsänderung

O 811 Änderungen des Reglements bedürfen der Genehmigung des Gemeinderats Frick. Die angeschlossenen Gemeinden werden vorgängig orientiert.

A 812 Reglementsänderungen sind den angeschlossenen Gemeinden nach vorgängiger Absprache mitzuteilen.

A 813 Sollte eine oder mehrere der Bestimmungen des Musikschulreglementes oder der Anhänge 1 und 2 als ungültig oder nicht durchsetzbar betrachtet werden, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

9. Inkrafttreten

O 911 Dieses Reglement tritt auf Beginn des Schuljahres 2007/2008 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 27. Dezember 1999 sowie das Reglement über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrer vom 13. April 1992. Im Hinblick auf die neuen Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule erfolgten diverse Anpassungen, die per 01.01.2022 in Kraft treten. Im Zusammenhang mit geänderten Subventionsregelungen sowie neuer Führungsstruktur der Schule Frick erfolgten diverse Anpassungen, welche per 1.8.2026 in Kraft treten.

Frick, 19. Februar 2007 / im Juni 2021/im November 2025

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann
Daniel Suter



Der Gemeindeschreiber
Michael Widmer



Organigramm Musikschule Frick MSF

mit rechtlichen Grundlagen

